

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 11. Mai 2023 – Aktenzeichen G40/2022/173-175

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Galmsbüll

Die Firma Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH & Co. KG, Osterhof, 25899 Galmsbüll plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N133-4.8, mit einer Nabenhöhe von 110 Metern, einem Rotordurchmesser von 133 Metern, einer Gesamthöhe von 177 Metern und einer Leistung von 4,8 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25899 Galmsbüll:

- WKA 1 (G40/2022/173): Gemarkung Galmsbüll, Flur 18, Flurstück 88,
- WKA 2 (G40/2022/174): Gemarkung Galmsbüll, Flur 18, Flurstück 88,
- WKA 3 (G40/2022/175): Gemarkung Galmsbüll, Flur 18, Flurstück 81.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen in Form einer nächtlich reduzierten Betriebsweise bei der Antragstellung berücksichtigt hat. Bezüglich des Schattenwurfs wird durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (mindestens 3-fache Gesamthöhe) ergibt sich durch die Erweiterung des Windparks für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Eine zusätzliche erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, ist die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen.

Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, wie Bauzeitregelungen, vorzeitige Baufeldräumung und ggf. Vergrämungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen.

Eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.